

## Wichtiger Hinweis:

Wir können, wollen und dürfen hier keine Rechtsberatung durchführen. Die Entscheidung, Verwaltungshandeln von einer weiteren Instanz überprüfen zu lassen, ist und bleibt Ihre Entscheidung. Dies muss auch so bleiben, weil eine solche Entscheidung Kosten verursacht bzw. Kosten verursachen kann. Spätestens mit Klageeinreichung müssen Sie mit größeren Summen rechnen. Wenn Sie vor Gericht (vollumfänglich) recht bekommen, hat der Klagegegner die Kosten zu tragen, allerdings – achten Sie bitte darauf - nicht alle, wenn Sie mit dem Rechtsanwalt eine Honorarvereinbarung getroffen haben, die über das hinausgeht, was in der Gebührenordnung vorgesehen ist.

Es ist und bleibt also Ihre Entscheidung und ggf. auch Ihr Kostenrisiko. Wir können auch keine Gewähr dafür übernehmen, dass sich die Widerspruchsbehörde oder das Gericht der Argumentation anschließt, so wie sie hier dargestellt wird. Deswegen gibt es auch Rechtsanwälte, die jahrelang an der Universität studiert haben, Erfahrung in solchen Verfahren besitzen und die Rechtsmaterie eigenständig prüfen und aufbereiten. Wir können nur einen juristischen Weg aufzeigen, der erfolgversprechend sein könnte. Wenn Ihr Rechtsanwalt eine andere Argumentation bevorzugt, müssen Sie dies mit ihm klären.

Sie kennen den Satz „Recht haben und Recht bekommen sind zwei Paar Schuhe“ oder den Spruch „Über dem Gericht gibt es nur den blauen Himmel“.

## Zum Schluss noch **verschiedene Hinweise:**

- Sie sollten bedenken: Wer sich gegen Verwaltungsakte wehrt, die man für unzutreffend, rechtswidrig oder sonst wie fehlerhaft hält, muss zuerst „eigenes Geld“ in die Hände nehmen, um das Verfahren zu bestreiten. Spätestens mit dem Widerspruchsverfahren dürften Gebühren anfallen, mit Klageerhebung werden mit Sicherheit Gebühren anfallen. Wenn sie sich anwaltschaftliche Hilfe suchen, kommen die Kosten des Anwalts noch hinzu (näheres s. o.).
- Wenn Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid erhalten haben, nehmen Sie die dort genannte Frist todernst. Einen solchen Bescheid erkennen Sie daran, dass am Ende des Schriftstücks etwa folgendes steht: „Rechtsmittelbelehrung. Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats .....“. Wenn Sie diese Frist versäumen, gilt die im Schriftstück Ihnen gegenüber gemachte Regelung und es wird außerordentlich schwierig bis nahezu unmöglich, diese „Rechtskraft“ (Rechtskräftigkeit) Ihnen gegenüber wieder aus der Welt zu schaffen.
- Nun wird einerseits berichtet, dass Sie Schreiben versandt werden, die keine Rechtsmittelbelehrung haben.
- Und es wird andererseits berichtet, dass Sie vom Regierungspräsidium ein Schreiben erhalten, in welchem Ihnen mitgeteilt wird, dass der Luftreinhalteplan „nur verwaltungsintern bindend sei“, und Sie deshalb diesen nicht „unmittelbar angreifen“ können.

Lassen Sie sich bitte von solchen Schreiben nicht aus der Fassung bringen. Auch die Verwaltung hat ihre Aufgaben und macht „nur ihr Arbeit“. Dadurch werden Ihre Möglichkeiten, sich vor Gericht zu wehren, nicht verkürzt oder „verunmöglicht“.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) lautet: Abs. 4: Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. ...“

Wenn Ihnen keine unbefristete (unbeschränkte) Fahrerlaubnis erteilt wurde, kann nach dem Widerspruchsverfahren Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben werden.

Das Widerspruchsverfahren ist in diesem Zusammenhang wichtig, denn § 68 VerwGO verlangt die Durchführung des Widerspruchsverfahrens.

#### *§ 68 VwGO – Vorverfahren*

*(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn*

- 1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder*
- 2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält.*

*(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.*

Wenn Sie vom Regierungspräsidium ein Schreiben bekommen haben, dass Sie den Luftreinhalteplan nicht unmittelbar angreifen können (d. h. nicht gegen die Rechtmäßigkeit dieses „internen Verwaltungspapiers“ klagen können), steht fest, dass über Ihr weiteres Begehren, eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten (d. h. „Fahren zu dürfen“), noch nicht entschieden wurde. Sie sollten daher in diesem Fall das Regierungspräsidium daran erinnern, dass über den Hauptgrund Ihres Widerspruchs noch nicht entschieden wurde.

Das Schreiben an das Regierungspräsidium könnte folgendermaßen aussehen:

Adressat ist die Stelle, die Ihnen wegen des Luftreinhalteplans geschrieben hat.

Testvorschlag:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Danke für Ihren Hinweis, dass ich als Bürger gegen den mich außerordentlich belastenden Luftreinhalteplan nicht unmittelbar klagen kann. Aus Ihrem Schreiben geht allerdings nicht eindeutig hervor, dass Sie meinen Widerspruch vom ....(Datum einsetzen) noch bescheiden wollen. Wie Sie meinem Widerspruch entnehmen können, geht es mir zu allererst darum, eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten, um Straßen im Bereich der Umweltzone Stuttgart befahren zu können. Dazu habe ich auch Anträge gestellt. Beachten Sie bitte auch die vom Landeskabinett vereinbarten Härtefallregelungen.

Bei Ihrer interner Prüfung der Rechtslage gehe ich von einer gesetzeskonformen Auslegung der bestehenden Gesetze aus und erwarte daher, dass Sie meinen Anträgen stattgeben. Auf alle Fälle bitte ich um eine zügige Entscheidung.

\*hier heißt es „Anträge“, weil davon ausgegangen wird, dass Sie weitere Anträge gestellt haben, um hilfsweise zum „Arzt, zum Ladengeschäft, zur Arbeitsstelle“ usw. zu fahren. Wenn Sie solche hilfsweisen Anträge nicht gestellt haben, muss es anstelle von „Anträgen“ Antrag heißen.

Mit freundlichen Grüßen  
Unterschrift

Wenn Sie einen ablehnenden Widerspruchsbescheid erhalten, sollten Sie zügig entscheiden, ob Sie gegen diese Verwaltungsentscheidung klagen wollen. Sie haben nur 1 Monat Zeit, sich zu entscheiden. Unternehmen Sie nichts, wird der Verwaltungsakt Ihnen gegenüber bestandskräftig, d. h. „er gilt Ihnen gegenüber“ (näheres s. o.). Wenn der Widerspruchsbescheid wider Erwarten keine Rechtsmittelbelehrung hätte, haben Sie 1 Jahr Zeit für die Klageerhebung. Wenn diese Belehrung fehlt oder unrichtig ist, wird die einmonatige Klagefrist nicht in Lauf gesetzt. Die Klage muss in einem solchen Fall innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Bescheids erhoben werden (§ 58 VwGO).

Nach § 86 der Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO) gilt vor den Verwaltungsgerichten der Untersuchungsgrundsatz. Der Gesetzestext lautet:

#### § 86

##### **[Untersuchungsgrundsatz; Aufklärungspflicht; vorbereitende Schriftsätze]**

(1) **Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen**; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Gerichtsbeschluss, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übermitteln.

(5) Den Schriftsätzen sind die Urkunden oder elektronischen Dokumente, auf die Bezug genommen wird, in Abschrift ganz oder im Auszug beizufügen. Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder sehr umfangreich, so genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren.

Das bedeutet für Sie, dass das Gericht, also ohne dass Sie jede gesetzliche Regelung oder jedes Gutachten benennen müssten, von Amts wegen den ganzen Sachverhalt aufklären müssen. Dazu zählen alle Sachverhalte, die dazu geführt haben, dass die Sachentscheidung gegen Sie so und nicht anders gefällt wurde. In diesem Zusammenhang hat das Gericht zu prüfen, ob

- die gesetzlichen vorgeschriebenen Sachverhalte gegeben sind, (z. B., ob die Straßenverkehrsbehörde ein Fahrverbot erlassen durfte),

- die Sachverhalte richtig erhoben wurden, die die Verwaltung zu diesem Handeln veranlasst hat (z. B. ob die Luftbelastung in dem nach dem Gesetz relevanten Wohngebiet durch Messstationen nachgewiesen ist),
- die Gesundheitsgefährdungen wissenschaftlich nachgewiesen und (bei einem Schwellenwert von 40 Mikrogramm NO<sub>x</sub> pro Kubikmeter) so schwerwiegend sind, dass die Eingriffe in dieser Form „unabdingbar“ seien,
- die höchstrichterliche Rechtsprechung beachtet wurde (z. B. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die richtige Einordnung, soweit die Verwaltung sich auf Gesamtwirkungsgutachten beruft),
- interne Verwaltungsvorgaben (wie z.B. der Luftreinhalteplan) den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, (insbes. die notwendigen und angemessenen Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben festlegen).
- ...

Sie sehen: Selbst wenn der Luftreinhalteplan nicht unmittelbar, d. h. „alleinig“ gerichtlich überprüft werden kann, erfolgt dessen Überprüfung im Rahmen der Klage auf Grund des Untersuchungsgrundsatzes (§ 86 VerwGO) beim Verwaltungsgericht.